

# Aufgaben und Unterstützungsmöglichkeiten des Integrationsamtes

Jan Leistner,  
Teamkoordinator  
im Integrationsamt des Landes Brandenburg  
am Standort Potsdam



# Inhalte

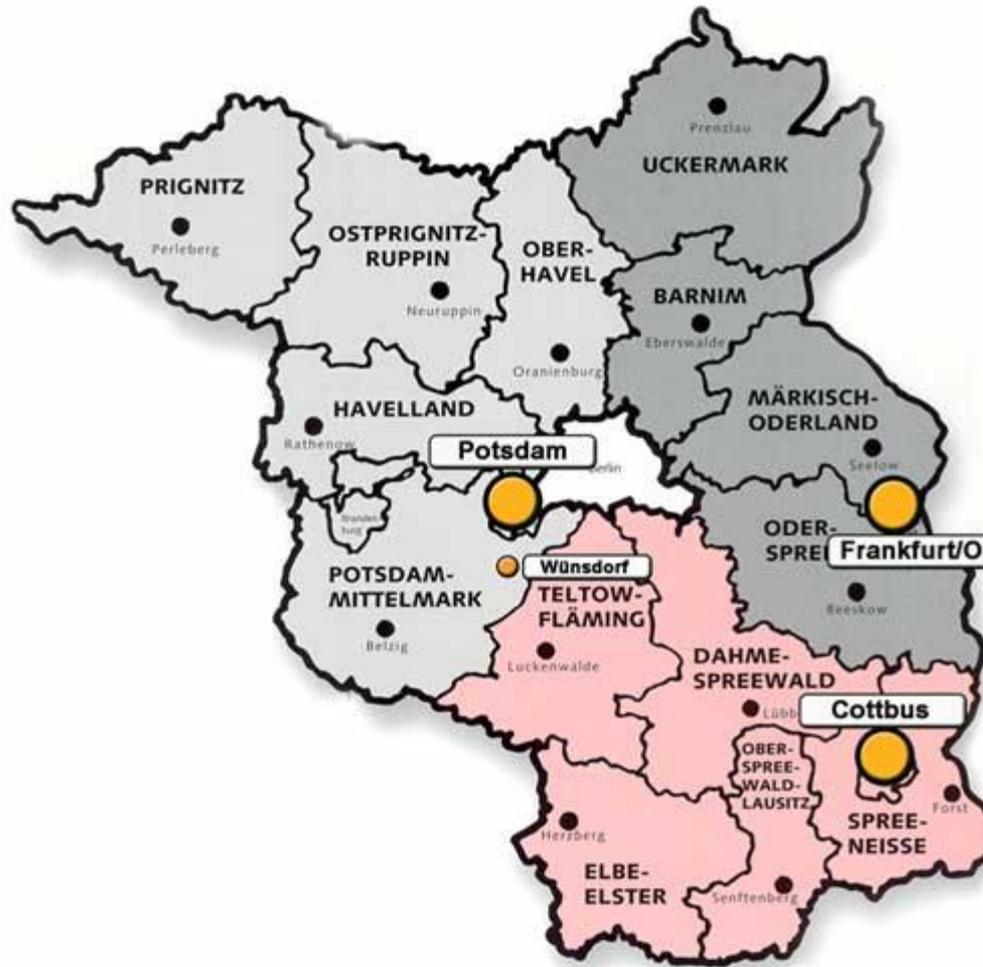
## 1. Grundlagen

- Integrationsamt im LASV
- Behindertenrecht – *Schwerbehindertenrecht* SGB IX

## 2. Aufgaben des Integrationsamtes

- Ausgleichsabgabe
- Kündigungsschutz
- Leistungen

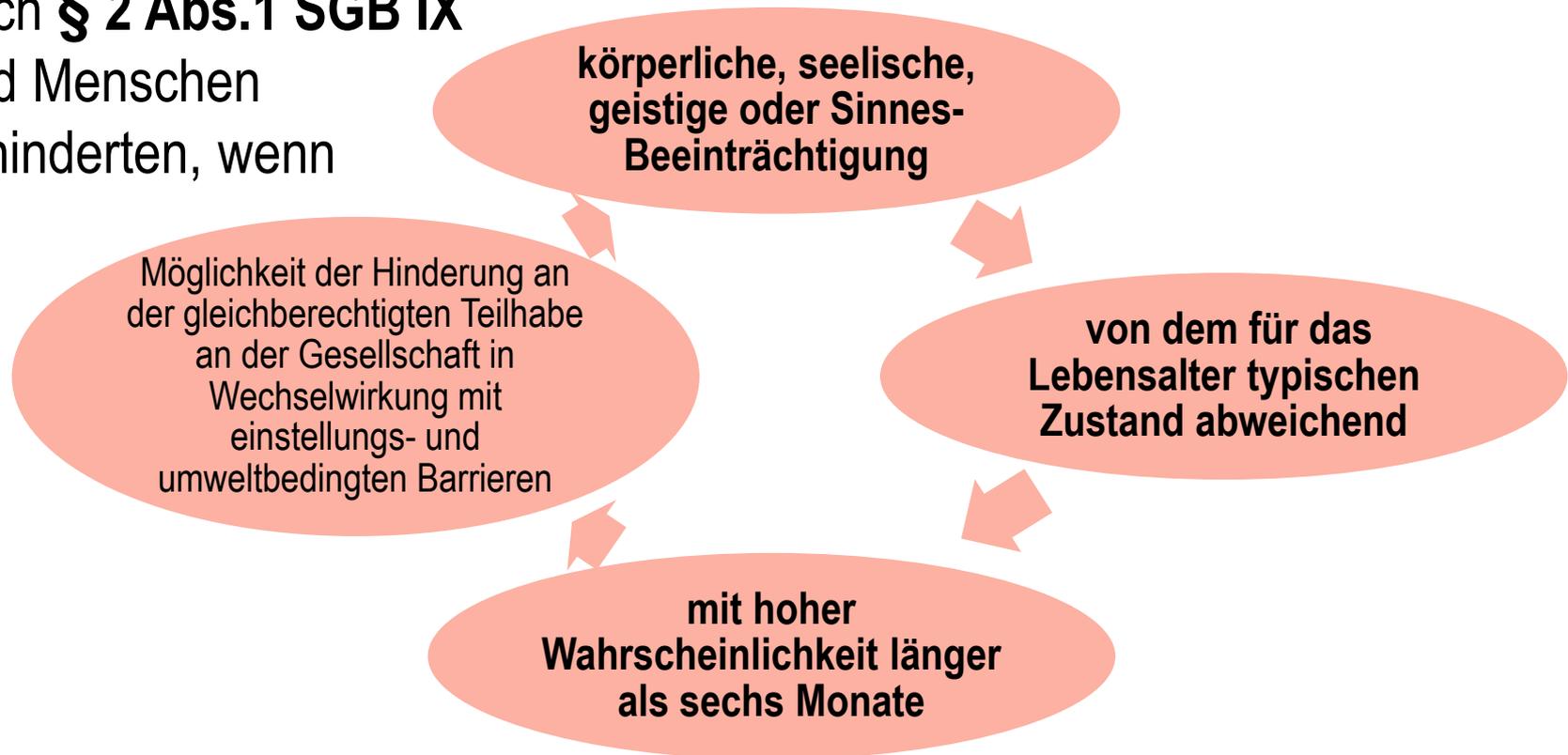
## Zuständigkeitsbereiche des LASV



Ansprechpartner des Integrationsamtes in den drei Verwaltungszonen und weitere Informationen unter [www.lasv.brandenburg.de](http://www.lasv.brandenburg.de)

## Begriffsbestimmung „behindert“

Nach **§ 2 Abs.1 SGB IX**  
sind Menschen  
behinderten, wenn



## § 2 Abs.2 und 3 SGB IX

**Abs.2:** „Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt ...“

**Abs.3:** „Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, ..., wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz ... nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen)

## **2. Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)**

### **SGB IX -Teil 3 Aufgaben des Integrationsamtes**

## Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen §§ 151,152 SGB IX

### Schwerbehinderte Menschen

Anerkennung durch das  
Versorgungsamt

Grad der Behinderung  
ab 50

Unabhängig vom Arbeitsleben

### Gleichgestellte behinderte Menschen

Gleichstellung durch die  
Agentur für Arbeit

Grad der Behinderung  
30 - 40

Zur Erlangung oder Sicherung  
eines geeigneten Arbeitsplatzes

# Aufgaben des Integrationsamtes

## § 185 Abs. 1 SGB IX

- Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe
- Kündigungsschutz
- Begleitende Hilfe im Arbeitsleben
- Die zeitweilige Entziehung der besonderen Hilfen für schwerbehinderte Menschen ( § 200 SGB IX)

# Kündigungsschutz (§§ 168 ff SGB IX)

**Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes**

- Betrifft alle Arten von Arbeitsverhältnissen unabhängig von Art und Größe des Betriebes
- Gilt für alle Formen von arbeitgeberseitigen Kündigungen
- Gilt auch für Beendigungen von Arbeitsverhältnissen wegen des Eintritts einer teilweisen Erwerbsminderung, der Erwerbsminderung auf Zeit, der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit auf Zeit
- wichtiger Bereich, in dem BR und SBV ihre Funktion erfüllen!

## Der besondere Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen

1. **Inhalt:** Zustimmungsverfahren beim Integrationsamt
2. **Abgrenzung:** Nur arbeitgeberseitige Kündigung bzw. Beendigung nach § 175 SGB IX
3. **Voraussetzung:** Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung bzw. 3 Wochen vor Antragstellung auf SB/Gleichstellung

## Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen

4. **Zweck:** Schutz vor vermeidbaren Kündigungen allein aus behinderungsbedingten Gründen / Nachteilsausgleich gegenüber nicht behind. AN
5. **Ziel:** gütliche Einigung bzw. Arbeitsplatzert halt gegebenenfalls mit Leistungen des Integrationsamtes
6. **rechtspolitische Diskussion:** Sonderkünd.schutz = Einstellungshemmnis?

## Leistungen des Integrationsamtes

### § 185 Abs. 3 SGB IX / § 14 SchwbAV

- Geldleistungen
  1. an schwerbehinderte Menschen
  2. an Arbeitgeber
  3. an Träger von Integrationsfachdiensten und Träger von Integrationsprojekten
- Aufklärungs-, Schulungs- u. Bildungsmaßnahmen
- Forschungs- u. Modellvorhaben, Beteiligung an Arbeitsmarktprojekten § 14 (1) Ziff. 4 SchwbAV

## **§ 15 Schwerbehindertenausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV):**

# **Investitionskostenzuschuss für Arbeitgeber**

bei Neuschaffung eines Arbeitsplatzes

## **spezielle Fördervoraussetzungen § 15 SchwbAV** (neben allgemeinen, s.o.)

- Einstellung ohne gesetzliche Verpflichtung oder
- über die Pflichtquote hinaus oder
- Frauen oder
- älter als 50 Jahre oder
- mehr als 12 Monate arbeitslos oder
- zur Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen oder
- besonders betroffene schwerbehinderte Menschen
- oder zum Erhalt von Beschäftigungsverhältnissen (Neu-Schaffung eines speziell angepasster Arbeitsplätze)

## formale Fördervoraussetzungen § 15 SchwbAV

Antragstellung vor Einstellung,  
spätestens innerhalb der ersten  
6 Monate der Beschäftigung

Eigenbeteiligung des Arbeitgebers

Arbeitsplatzbindung

*Häufig unter Hinzuziehung des Technischen Beratungsdienstes des Integrationsamtes*

Daneben:

Begleitende Hilfe im Arbeitsleben gem. § 185 Abs. 3 SGB IX

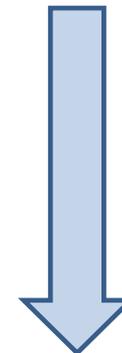
**Ziel:**

- Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile im Arbeitsleben
- Für Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen akzeptable und individuelle Lösungsvorschläge
  - fachlich fundiert
  - technisch und organisatorisch realisierbar
  - mit finanzieller Unterstützung

***grds.Vorbehalt: Im Einzelfall Vorrang des ges. Reha-Trägers***

## Leistungen an Arbeitgeber

- Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen (**§ 26 SchwbAV**)
- Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen (**§ 27 SchwbAV**)



## Betreuungsaufwand · personelle Unterstützung

... bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen

Förderfähige  
Maßnahmen:

- erforderliche personelle Unterstützung  
(zur Unterweisung, zur arbeitsbegleitenden  
Betreuung, für Handreichungen)

Förderhöhe:

- gem. länderspezifischer Festlegung

Voraussetzungen:

- vorrangige Hilfen greifen nicht

## Beschäftigungssicherungszuschuss

... zur Abgeltung wesentlich eingeschränkter Arbeitsleistung

Leistung :

- Lohnkostenzuschuss

Förderhöhe:

- gem. länderspezifischer Festlegung

Voraussetzungen:

- Arbeitsleistung des schwerbehinderten Menschen ist nicht nur vorübergehend um 30% geringer als die Normalleistung
- vorrangige Hilfen greifen nicht

*Vorbehalt: i.d.R. nachrangig gegenüber EGZ der A.f.A. im ersten Jahr der Beschäftigung (BIH-Empfehlung)*

## Leistungen an schwerbehinderte Menschen (§§ 17-25 SchwbAV)

### *Zuständigkeit des Integrationsamtes für diese Leistungen nachrangig nach den Trägern der beruflichen Rehabilitation*

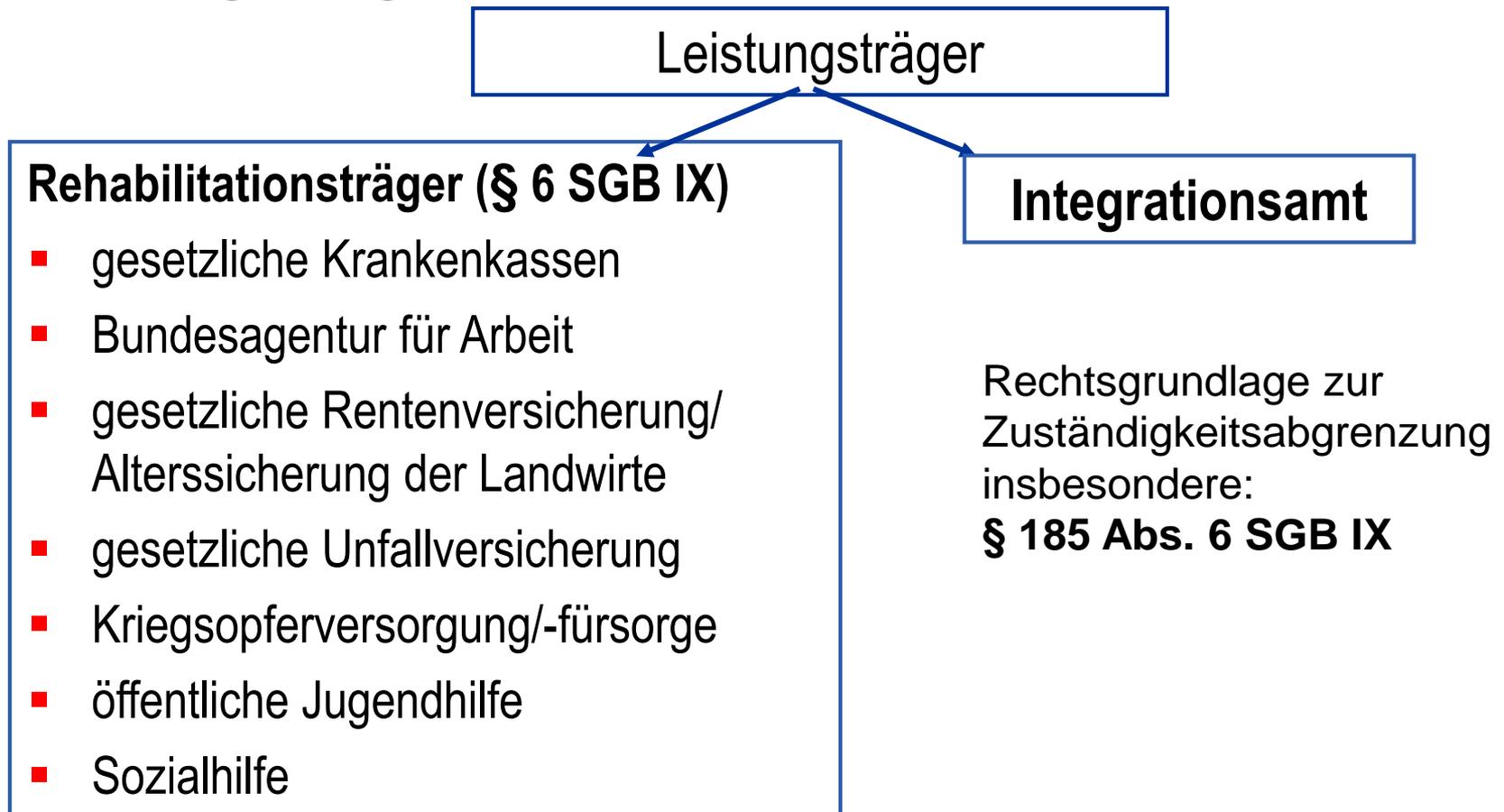
- für technische Arbeitshilfen (§ **19** SchwbAV)
- zur Erreichung des Arbeitsplatzes (§ **20** SchwbAV i.V.m. KfzHV)
- zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz (§ **21** SchwbAV)
- zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung (§ **22** SchwbAV)
- zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung u. Erweiterung beruflicher Kenntnisse (§ **24** SchwbAV)
- in besonderen Lebenslagen (§ **25** SchwbAV)
- für Leistungen der Unterstützten Beschäftigung (§ **55** SGB IX)
- für Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz (§ **185 Abs. 5** SGB IX)



# **Sachliche Leistungszuständigkeit des Integrationsamtes**

## **Abgrenzung zu anderen Leistungsträgern**

# Leistungsträger nach SGB IX



# Abgrenzung Integrationsamt zum Reha-Träger (1)

## Hinweis für mögliche vorrangige Zuständigkeit des Rehabilitationsträgers:

- Es liegt ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vor
- Hilfebedarf im Zusammenhang mit der Eingliederung in Arbeit
- Hilfebedarf wegen des Eintritts oder Verschlimmerung einer Erkrankung
- Es wird bereits eine Rente/Teilrente bezogen
- Antragsteller erhält bereits Leistungen des Reha-Trägers
- Das Arbeitsverhältnis ist ohne die Hilfe gefährdet

## Abgrenzung Integrationsamt zum Reha-Träger (2)

### Zuständigkeit des Integrationsamtes bei behinderungsbedingt erforderlichen Leistungen:

- Antragsteller ist **nicht** in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert oder die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Leistung liegen beim Reha-Träger nicht vor => Beamte + Selbstständige
- Das Hilfsmittel wird von mehreren schwerbehinderten Menschen gemeinsam genutzt
- Der Reha-Träger hat bereits eine Leistung erbracht und die beantragte Hilfe ist (nur) auf Grund betrieblicher Veränderungen erforderlich

# Sachliche Zuständigkeit des Integrationsamtes im Verhältnis zur Fürsorgeverpflichtung des AG/Dienstherrn – rechtliche Grundlagen

## § 185 Abs. 2 Satz 2 SGB IX:

„Sie (die begleitende Hilfe des Integrationsamtes) soll dahin wirken, dass die schwerbehinderten Menschen (...) durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Arbeitgeber befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit nichtbehinderten Menschen zu behaupten.“

# „Maßnahmen der Arbeitgeber“

-> § 164 Abs. 4 Satz 1 SGB IX:

(einklagbarer) Rechtsanspruch auf **behinderungsgerechte Beschäftigung**,

insbesondere Ziff. 4 (Einrichtung der Arbeitsstätten, -plätze, -umfeld, -organisation und –zeit) ... „unter Berücksichtigung der Behinderung und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung“

- einschränkende Generalklausel des Rechtsanspruchs, § 164 Abs. 4 S. 3 SGB IX:

Kein Anspruch, soweit die Erfüllung unzumutbar  
*oder*

mit unverhältnismäßigen Aufwendungen  
verbunden ist *oder*

Arbeitsschutz- oder beamtenrechtliche  
Vorschriften entgegenstehen

## Verhältnis der arbeits-/dienstrechtlichen Fürsorgeverpflichtung zu Leistungen des Integrationsamtes: § 185 Abs. 6 Satz 1 SGB IX

-> Leistungsmöglichkeiten des Integrationsamtes  
führen nicht zur Minderung der  
Fürsorgeverpflichtung!

## Regelung der Zuständigkeitsabgrenzung AG – InA auf Verordnungsebene :

### § 18 Abs. 1 S. 1 Schwerbehinderten- Ausgleichsabgabeverordnung (Schwb-AV):

„Leistungen nach § 17 Abs. 1 bis 1b dürfen nur erbracht werden, soweit Leistungen für denselben Zweck nicht von einem Rehabilitationsträger, **vom Arbeitgeber** oder von anderer Seite zu erbringen sind oder, auch wenn auf sie ein Rechtsanspruch nicht besteht, erbracht werden.“

**Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!**

[Jan.Leistner@lasv.brandenburg.de](mailto:Jan.Leistner@lasv.brandenburg.de)

Landesamt für Soziales und Versorgung  
Brandenburg  
Integrationsamt  
Zeppelinstr. 48  
14471 Potsdam  
Tel.: (0331) 2761-229

[www.lasv.brandenburg.de](http://www.lasv.brandenburg.de)

[www.integrationsaemter.de](http://www.integrationsaemter.de)

[www.ifd-brandenburg.de](http://www.ifd-brandenburg.de)

**Fragen?**

